

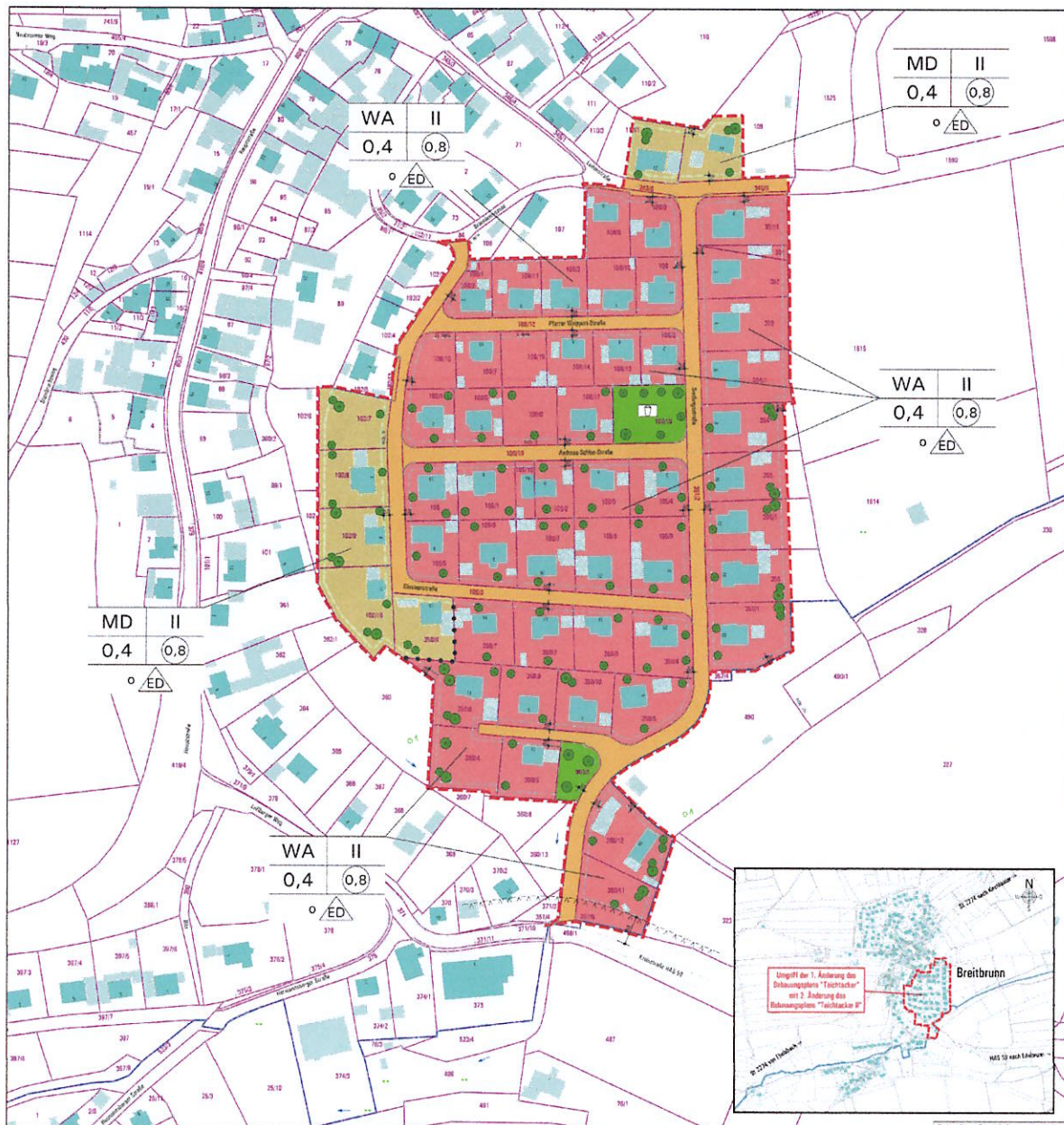
GEMEINDE BREITBRUNN



Bekanntmachung

über den Beschluss der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Teichtacker“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Teichtacker II“

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker II“:



Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der jetzigen Bebauungspläne Teichtacker, Teichtacker II und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker II. Umfasst wird eine Fläche von 65.090 m².

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker II“ werden hauptsächlich die Voraussetzungen für die Errichtung von 2 Vollgeschossen im gesamten Plangebiet geschaffen. So soll einer Gleichbehandlung sämtlicher Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn hat in seiner Sitzung vom 31.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker II“ in der Fassung vom 31.05.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teichtacker II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes / der Bebauungspläne mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach, Erdgeschoss, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten auf Dauer öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da die Erstellung der Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von Umweltprüfung und Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auch auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (www.vg-ebelsbach.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

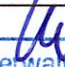
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anschlag an Gemeindetafeln	
von	27. Juni 2022
bis	
	Bauverwaltung VG Ebelsbach
.....	
Unterschrift	

i.A.: 
Sretz, Verwaltungsfachwirt



Breitbrunn, den 27.06.2022


.....
Ruth Frank, 1. Bürgermeister